

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT CHORNLADE ZÜRICH



I. Firma (Name), Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Genossenschaft Chornlade besteht in Zürich eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 OR.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe vorwiegend folgende Interessen:

- Die Führung eines Geschäftes zum Verkauf von vorwiegend biologisch und ökologisch produzierten und verarbeiteten Nahrungsmitteln und anderen Produkten.
- Den Produzent:innen soll wirtschaftliche Selbstbestimmung ermöglicht werden.
- Angestrebt wird eine enge Zusammenarbeit mit Kleinproduzent:innen sowie Kollektiven, die im Sinne der Genossenschaft arbeiten.
- Die Genossenschaft bietet Arbeitsplätze mit definiertem Mitbestimmungsrecht. Dieses wird durch die Verwaltung näher ausgeführt.

Genossenschaftsmitglieder erhalten je nach Geschäftsgang jährlich einen Einkaufsgutschein im Verhältnis zum Genossenschaftsanteilschein. Die Verwaltung setzt jährlich die Höhe dieses Verhältnisses fest.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Zweckerfüllung beiträgt.

Artikel 4

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Verwaltung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Sie kann das Aufnahmebegehren schriftlich abweisen. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 5

Natürliche oder juristische Personen haben Anteilscheine im Betrag von mindestens Fr. 100.- zu übernehmen. Ihnen steht es frei, weitere Anteilscheine zu übernehmen. Werden die Anteilscheine natürlicher oder juristischer Personen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung unter diesen Betrag gesenkt, so sind sie nicht verpflichtet, neue Anteilscheine zu übernehmen. Die vor der Statutenrevision (Dezember 2022) ausgegebenen Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, welcher sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden muss;

2. Tod;
3. Begründeter Ausschluss durch die Verwaltung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert dreissig Tagen schriftlich bei der Verwaltung zuhanden der Generalversammlung rekurrieren.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschaftsmitgliedern sowie Erb:innen wird gemäss OR der Bilanzwert (als Berechnungsbasis gilt der nächste Jahresabschluss, welcher der Beendigung der Mitgliedschaft folgt), höchstens aber der Nominalwert der gezeichneten Anteilscheine in der Regel 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zurückbezahlt. Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern. Die Verwaltung ist ebenfalls ermächtigt, die Anteilscheine früher auszuzahlen.

III. Organe

Artikel 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. die Verwaltung,
3. die Revisionsstelle.

Artikel 8

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie wird jährlich durch die Verwaltung einberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage (Poststempel oder elektronische Signatur) vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen. Bei Statutenänderungen müssen die wesentlichen Änderungen ebenfalls beigefügt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung innert 12 Wochen einberufen, wenn die Verwaltung, die Revisionsstelle, ein Betrieb der Genossenschaft oder ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder dies verlangen. Falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt, müssen mindestens 3 Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Genossenschaftsmitglieder, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmenden;
2. die Wahl der Verwaltung sowie der Revisionsstelle für eine zweijährliche Amtsdauer;
3. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz;
4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. die Auflösung der Genossenschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind;
7. Ideen aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder an die Verwaltung zur Prüfung der Realisierbarkeit zu überweisen.

Artikel 9

Die Verwaltung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Geschäftsführung hat zusätzlich ebenfalls Einsitz in der Verwaltung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.

Alle Verwaltungsmitglieder inklusive Geschäftsführung müssen Genossenschaftsanteilscheine gezeichnet haben. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Der Verwaltung steht eine Präsidentin/ein Präsident oder ein Co-Präsidium vor. Die Vertretung ist gegen aussen nur mit Kollektivunterschrift zu zweien möglich.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
2. die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu bezeichnen, in Absprache mit der Geschäftsführung die strategische Führung zu übernehmen, wobei bei Personalfragen bezüglich der Geschäftsführung die Sitzung ohne diese stattfindet, sich regelmässig über den Geschäftsgang durch die Geschäftsführung unterrichten zu lassen und ihre Tätigkeit zu überwachen;
3. die zeichnungsberechtigten Personen zu benennen;
4. das Mitbestimmungsrecht der in Betrieben und Verwaltung tätigen Personen zu regeln;
5. die erforderlichen Reglemente und Pläne zu erlassen und ihre Einhaltung zu überwachen;
6. die Beschlüsse über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern zu fassen;

Artikel 10

Die GV wählt alle zwei Jahre eine Revisionsstelle für die eingeschränkte Revision. Die Generalversammlung kann auf Antrag der Verwaltung ein opting-out beschliessen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen damit nicht verletzt werden.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 11

Die Höhe des Genossenschaftsvermögens ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

1. dem Kapital der Anteilscheine, eingeteilt in auf den Namen lautende Anteilscheine von je Fr. 100.- oder ein Vielfaches davon, wobei im Falle einer Sanierung der Genossenschaftsanteil bis auf einen Franken herabgesetzt werden kann;
2. Darlehen;
3. Spenden, Legaten und Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen;
4. allfälligen Gewinnüberschüssen der Genossenschaftstätigkeit.

Artikel 12

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 13

Jede persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schiedsgericht

Artikel 14

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Für die Bestellung und das Verfahren ist die eidgenössische Zivilprozessordnung massgebend. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist in Zürich.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 15

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.

Artikel 16

Falls sich bei einer Auflösung der Genossenschaft ein Liquidationsüberschuss ergibt, muss dieser einer juristischen Person übertragen werden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie die Genossenschaft Chornlade verfolgen.

VII. Bekanntmachungen

Artikel 17

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen auf deren Wunsch und soweit gesetzlich zulässig elektronisch, ansonsten schriftlich, und, soweit das Gesetz dies vorschreibt, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. Dezember 2022 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2009.

Zürich, 1. Dezember 2022

Für die Verwaltung

Der Protokollführer

Peter Elsinger / Juan Widmer

Juan Widmer